

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 307/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Eva Dorthy A.,

98-41 [REDACTED] Road, F [REDACTED] H [REDACTED] N Y [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 7. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den Anspruch auf höhere Rente nach den von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu Recht und in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung und Anwendung des § 75 Abs. 2 BEG verneint. Die Erwägungen, mit denen es die Nachhaltigkeit der seit 1. Januar 1945 erzielten Einkünfte begründet hat, liegen auf tatsächlichem Gebiet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Einwände der Beschwerde gehen von einem anderen Sachverhalt aus, als er dem Berufungsurteil zugrunde liegt. Die Verfahrensrechtlichen Angriffe rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH Rzv 1967, 431).

Mai

Dr. Lang